



Pet 2-19-42-8274-031539

07743 Jena

Kassenarztrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine zeitnahe Information der Krankenkasse über mögliche Regresse aus Abrechnungsprüfungen gefordert und kritisiert, dass das Ordnungsverhalten zwei Jahre rückwirkend beanstandet werden kann.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, bei statistischen Regressen gelte das Prinzip "Beratung vor Regress", dieses sei bisher bei Einzelfallregressen nicht der Fall.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 73 Mitzeichnungen sowie 10 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petent begehrt, dass bei Einzelfallprüfungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nur das erste Quartal regressfähig ist und dann erst wieder die Quartale, die der Festsetzung einer Maßnahme folgen, da zeitnah für die Ärztinnen und Ärzte keine Möglichkeit bestehen würde, die kritisierte Ordnungsweise zu ändern.



Nach § 106b Abs. 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) einheitliche Rahmenvorgaben für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von verordneten Leistungen festzulegen. Diese Rahmenvorgaben haben nach § 106b Abs. 2 Satz 3 SGB V vorzusehen, dass bei statistischen Prüfungen bei einer erstmaligen Auffälligkeit die individuelle Beratung der Ärztinnen und Ärzte der Festsetzung eines Regresses vorzugehen hat. Dies gilt explizit nicht für die Einzelfallprüfungen, denn Einzelfallprüfungen stellen keinen Vergleich mit dem durchschnittlichen Ordnungsverhalten der Fachgruppe her, sondern beziehen sich auf konkrete Behandlungsfälle.

Eine allgemeine Beratung der Ärztin oder des Arztes, wie sie oder er auf eine wirtschaftliche Ordnungsweise hinwirken kann, ist damit nicht erforderlich und zweckmäßig, da es sich gerade nicht um eine statistische Prüfung handelt. Die weitere Ausgestaltung der Einzelfallprüfungen obliegt den Vertragspartnern auf Landesebene, d. h. den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen. Das bedeutet, dass in den regionalen Vereinbarungen zwischen Kassenärztlicher Vereinigung und den Krankenkassenverbänden auch festgesetzt werden kann, wie viele Quartale zusammengezogen und im Rahmen der Einzelfallprüfung beanstandet werden können.

Soweit der Petent darauf hinweist, dass die Festsetzung von Regressen innerhalb von zwei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistungen verordnet worden sind, durch die Prüfungsstellen möglich sind und damit die kritisierte Ordnungsweise ab Erhalt der Information des Prüfantrages für die zurückliegende Zeit nicht mehr geändert werden kann, gilt auch hier, dass es sich bei den Einzelfallprüfungen gerade nicht um statistische Prüfungen handelt, die sich am Durchschnitt der Facharztgruppe orientieren. Es wird ausschließlich eine konkrete Verordnung eines Arznei- oder Heilmittels im Hinblick auf ihre jeweilige Wirtschaftlichkeit überprüft.



Gegenstand dieser Prüfungen ist damit die Verordnungsfähigkeit und Zulässigkeit. Dabei spielt die Einzelfallprüfung im Heilmittelbereich eine untergeordnete Rolle. Im Arzneimittelbereich kommt ihr insbesondere bei Verordnungen im Off-Label-Use sowie bei Verstößen gegen die Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Verordnung haben sich die Ärztinnen und Ärzte unter Berücksichtigung des Einzelfalls an die rechtlichen Vorgaben, insbesondere an bestehende Rechtsverordnungen und an die jeweiligen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu halten. Auf eine Einzelfallprüfung kann mithin nicht deshalb verzichtet werden, weil die Ärztin oder der Arzt seit Erlangung der Kenntnis über den Eingang eines Prüfantrages keine Möglichkeit hatte, das Ordnungsverhalten umzustellen. Eine beantragte Einzelfallprüfung vermag die unwirtschaftlichen Verordnungen, die der Prüfung zugrunde liegenden Verordnung folgen nicht zu entschuldigen. Eine Korrektur des Ordnungsverhaltens ist den Ärztinnen und Ärzten jederzeit möglich und rechtlich geboten.

Mithin folgt es der Rechtssystematik, dass Regresse im Rahmen von Einzelfallprüfungen sowohl ohne eine Beratung und für jeden Zeitraum innerhalb der erst in jüngerer Vergangenheit verkürzten gesetzlichen Ausschlussfrist von zwei Jahren geprüft und festgesetzt werden können.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.